

**Gesamtverträge für Produkte der Unterhaltungselektronik
für die Zeit ab dem 01.01.2008
mit dem Bitkom e.V. (Bitkom) und dem ZVEI e.V. (ZVEI)**

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen der Gesamtverträge geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut des jeweiligen Vertrages.

Für Hersteller und Importeure, die keinem Gesamtvertrag beitreten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 54 ff UrhG und die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunfts- und Zahlungspflichten von den Regelungen der Gesamterträge abweichen.

I. Laufzeit der Gesamtverträge

01.01.2008 bis 31.12.2022, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des jeweiligen Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zu einem der Gesamtverträge erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im jeweiligen Verband voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zu einem der Gesamtverträge umfasst alle vom Gesamtvertrag umfassten Produkte der Unterhaltungselektronik und ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 01.01.2008 bis 31.12.2018 jedoch **nur bis zum 31.05.2019**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

Produkte der Unterhaltungselektronik (im Einzelnen siehe unten Punkt V.)

IV. Vertragsparteien

Die Gesamtverträge wurden abgeschlossen zwischen der ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und dem Bitkom (www.bitkom.org) bzw. dem ZVEI (www.zvei.org) andererseits.

V. Vergütungssätze

Für die Vertragsprodukte werden folgende Vergütungssätze gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vereinbart:

Produkt	Vergütung
Videorekorder	2,00 €
Kassettenrekorder	0,50 €
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher	3,50 €
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher	3,50 €
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher	12,00 €
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher	12,00 €
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	12,00 €
Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion	12,00 €
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	12,00 €
MiniDisc-Rekorder	1,00 €
CD-Rekorder	1,00 €
MP3-Player	1,50 €
MP4-Player	2,50 €
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,25 €
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium (ab dem 01.01.2010)	1,25 €

Auf diese Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20 %, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze pro Stück ergeben:

Produkt	Vergütung
Videorekorder	1,60 €
Kassettenrekorder	0,40 €
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und ohne eingebauten Speicher	2,80 €
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber ohne eingebauten Speicher	2,80 €
DVD-Rekorder ohne Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette, aber mit eingebautem Speicher	9,60 €
DVD-Rekorder mit Aufzeichnungsfunktion auf VHS-Kassette und mit eingebautem Speicher	9,60 €
Set-Top-Boxen mit eingebautem Speicher	9,60 €

Produkt	Vergütung
Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion	9,60 €
TV-Geräte mit eingebautem Speicher	9,60 €
MiniDisc-Rekorder	0,80 €
CD-Rekorder	0,80 €
MP3-Player	1,20 €
MP4-Player	2,00 €
Set-Top-Boxen ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium	1,00 €
TV-Geräte ohne eingebauten Speicher, aber mit Aufzeichnungsfunktion auf externes lokales Speichermedium (ab dem 01.01.2010)	1,00 €

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für den **Zeitraum vom 01.01.2008 bis 30.06.2019:**
Die Auskünfte sind bis zum 15.09.2019 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 15.01.2020.
- Für die **Zeit ab dem 01.07.2019:**
Die Auskünfte sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen.

Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres, d.h. die Vergütungen für das zweite Halbjahr 2019 werden zum 30.04.2020 fällig.

Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.

Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für Produkte der Unterhaltungselektronik (Anlage 4 der Gesamtverträge)

- Nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 des jeweiligen Gesamtvertrages entfällt die Vergütungspflicht für solche Produkte der Unterhaltungselektronik, die in der Zeit bis zum 28.02.2018 nach den Regelungen der § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. ab dem 01.03.2018 nach den Regelungen der § 53 Abs. 1 oder 2 UrhG oder den §§ 60a bis 60f UrhG eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen vorbehalten waren oder sind und mit deren Hilfe solche Vervielfältigungen allenfalls in geringem Umfang tatsächlich oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt wurden oder werden („Business-Produkte“).
- Im Rahmen der Auskünfte werden Produkte der Unterhaltungselektronik, die im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte gesondert ausgewiesen. Für diese Produkte der Unterhaltungselektronik entfällt die Vergütung,

soweit ein entsprechender Nachweis nach den Regelungen der Anlage 4 erbracht wird. Für Produkte der Unterhaltungselektronik, für die kein solcher Nachweis erbracht wird, ist die volle Vergütung zu zahlen.

- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für Vertragsprodukte geltend machen, die sie ab dem 01.07.2019 im Handel erworben haben und für die die Vergütung vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet. Gleiches gilt für Händler, die Vertragsprodukte im Inland von Herstellern oder Importeuren inklusive der Vergütung erworben und diese anschließend an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden geliefert haben.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden Vertragsprodukte die Vergütung bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Produkte im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zu einem der Gesamtverträge verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.